

FÖRDERRICHTLINIEN

Wiederkehrende Überprüfung der Betriebsanlagen

Die wiederkehrende Überprüfung von Betriebsanlagen verpflichtet jeden Inhaber einer genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlage, diese in bestimmten Zeitabständen zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen. Dies ist in § 82 b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 geregelt. Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Betriebsanlage bietet Ihnen einen guten Überblick über den Zustand Ihrer Anlage und somit Rechtssicherheit.

Der Beratungsablauf beinhaltet:

- Erhebung des IST-Zustandes - Vergleich Genehmigungsbestand mit Anlagenrealität
- Einhaltung sonstiger für die Anlage geltender rechtlicher Vorschriften (zB. AM-VO,..)
- Hilfestellung bei der Mängelbehebung, Maßnahmenliste

1. Allgemeines

1.1. Das Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, **Berufszweig des Sekundärrohstoffhandels**, stellt ab November 2021 für Mitgliedsbetriebe eine Förderung für die wiederkehrende Überprüfung der Betriebsanlagen zur Verfügung. Pro Funktionsperiode (bis 02.2025) kann die Überprüfung nur einmalig in Anspruch genommen werden. Überprüfungen werden pro Mitglied mit 50 Prozent, einmalig max. 750,00 Euro gefördert. Diese Förderung gilt bis zum Ende der Funktionsperiode 2025.

1.2. Auf Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Begriffsbestimmung

2.1. Mitgliedsbetriebe sind jene Betriebe, die dem Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, **Berufszweig des Sekundärrohstoffhandels**, zugereicht sind und über eine aktive Gewerbeberechtigung verfügen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. Der Mitgliedsbetrieb muss zum Zeitpunkt der Beratung über eine aktive und bereits mindestens sechs Monate andauernde

Mitgliedschaft im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels verfügen.

3.2. Mitgliedsbetriebe, die im Kalenderjahr neben dieser Förderung eine Ermäßigung, einen Nachlass der Grundumlage im Landesgremium OÖ des Maschinen- und Technologiehandels erhalten, haben nur Anspruch auf Förderung im Verhältnis der Grundumlagenermäßigung bzw. des Grundumlagenachlasses. Zum Zeitpunkt der Förderung darf kein Grundumlagenrückstand aufscheinen.

3.3. Die Förderung wird einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht nach Standort) und in der Förderhöhe gemäß Punkt 4 ausbezahlt.

3.4. Folgende Vorgangsweise ist bei der Inanspruchnahme der Förderung einzuhalten:

- a) Kontaktaufnahme mit dem Landesgremium, um die Fördervoraussetzungen abzuklären und Bekanntgabe des Dienstleisters vor Auftragserteilung (T 05 90909 - 4133, maschinenhandel@wkoee.at)
- b) Im Vorfeld empfiehlt sich Vorabklärung mit dem Dienstleister
- c) Auftragserteilung an einen / an eine nach § 82 b (2) befugte/s Person/Unternehmen nach Wahl durch das Mitglied selbst
- d) Einreichung der Förderunterlagen beim Landesgremium

3.5. Die Beratungsleistungen sind von

- a) akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- b) staatlich autorisierten Anstalten
- c) Ziviltechnikern oder
- d) Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Befugnisse (Ingenieurbüros) aus der Unternehmensauflistung des WKOÖ-Umweltservice

durchzuführen.

3.6. Der Förderwerber hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Dazu sind dem Ansuchen folgende Nachweise anzufügen:

- a) Aufwandsnachweis
- b) Übergabeprotokoll der Dokumente /Auflagenliste, Maßnahmenliste, ..)
- c) Rechnungskopie des Dienstleisters
- d) Zahlungsbestätigung

3.7. Für Geschäftsbereiche außerhalb der Gewerbeordnung gebührt keine Förderung.

4. Höhe der Förderung

4.1. Die Höhe der Förderung beträgt pro Mitgliedsbetrieb 50 Prozent der tatsächlich vom Mitgliedsbetrieb bezahlten Kosten (exkl. MwSt., Fahrtkosten, Barauslagen, etc.).

4.2. Die maximale Förderhöhe wird für dieses Förderpaket mit 750,00 Euro pro Mitglied und Funktionsperiode gedeckelt.

4.3. Werden pro Jahr mehrere Förderungen des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels in Anspruch genommen, so wird der Gesamtzuschuss aller Fördermöglichkeiten mit 3.000,00 Euro gedeckelt.

4.4. Die Förderung gilt nur für Beratungsleistungen, die im Punkt 1 angeführt sind.

5. Gewährung und Auszahlung der Förderung

5.1. Eine Förderung kann Mitgliedsbetrieben des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszeitig Sekundärrohstoffhandel, bei Zutreffen der Voraussetzungen einmalig pro Mitgliedsbetrieb (nicht für jeden Standort) und pro Funktionsperiode (bis 02.2025) bis zur maximalen Förderhöhe und bis zur Ausschöpfung des Fördertopfes gewährt werden.

5.2. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.

6. Ansuchen

6.1. Die Förderung für die wiederkehrende Überprüfung der Betriebsanlagen des Landesgremiums OÖ des Maschinen- und Technologiehandels, Berufszweig des Sekundärrohstoffhandels, kann nach Abschluss der Beratungsleistung durch die beratende Stelle und Bezahlung der Rechnung (inkl. geforderter Nachweise) mittels Formular auf der Homepage des OÖ Maschinen- und Technologiehandels unter www.wko.at/ooe/maschinenhandel beantragt werden.

6.2. Die Förderung kann bis längstens sechs Monate nach der erfolgten Beratungsleistung beantragt werden, wobei für die Frist das Rechnungsdatum der Rechnung des Dienstleisters herangezogen wird.

6.3. Die Ansuchen werden in der Reihenfolge des Einlangens im Landesgremium OÖ des Maschinenhandels erledigt.

7. Sonstiges

7.1. Kein Anspruch auf Förderung besteht, wenn der Förderwerber trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist ausstehende und/oder angeforderte Unterlagen nicht übermittelt oder unrichtige Angaben macht.

7.2. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch!